



*Aus dem Presserat*

## **Presserat überprüft keine arbeitsrechtlichen Fragen**

*Der Presserat hielt fest, auch in Zukunft keine rein arbeitsrechtlichen Fragen zu beurteilen. Die von der Trägerschaft unterzeichnete «Erklärung der Rechte», wird vom Presserat weiterhin nur für berufsethische und redaktionelle Fragen beigezogen.*

Die Sozialpartner der Medienunternehmen ersuchten den Presserat um Klärung der Frage, ob die «Erklärung der Rechte» auch in Bezug auf Arbeitsbedingungen überprüft wird. Bei der «Erklärung der Rechte» handelt es sich um einen Kodex der Rechte und Pflichten von Journalisten. Diesen hat die Trägerschaft des Presserats, zu welchem auch der Verband SCHWEIZER MEDIEN gehört, anerkannt. Der Verband hat in seiner Stellungnahme eine arbeitsrechtliche Überprüfung klar verneint. Als konstituiertes Selbstregulierungsorgan in redaktionellen und berufsethischen Fragen besteht für den Presserat keine Zuständigkeit zur Aushandlung und Überprüfung von Arbeitsbedingungen.

Nach sorgfältiger Abwägung kam der Presserat in seiner Feststellung vom 9. Dezember 2011 zu folgendem Schluss:

1. Ein qualitativ hochstehender Journalismus – dazu gehört auch die **Respektierung der berufsethischen Normen** – ist **nur mit gut ausgebildeten, angemessen entlohnten Journalistinnen und Journalisten** und einer ausreichenden redaktionellen Infrastruktur **gewährleistet**.
2. Sofern dies für die Beurteilung des Verhaltens von Journalisten aus berufsethischer Optik im Einzelfall wesentlich erscheint, berücksichtigt der Presserat bei seiner Beurteilung auch die beruflichen Rahmenbedingungen. Die **Zuständigkeit** des Presserats **beschränkt sich jedoch auf den redaktionellen Teil** und damit zusammenhängende Fragen. **Er beurteilt weder rein verlegerische, noch arbeitsrechtliche Fragen.**
3. Entsprechend ist es **nicht Aufgabe des Presserats**, aus der «Erklärung der Rechte» konkrete Massstäbe abzuleiten, um zu bestimmen, **welche materiellen Arbeitsbedingungen** generell oder im Einzelfall **angemessen sind** (Buchstaben f und g der «Erklärung der Rechte»). Ebenso wenig ist es Sache des Presserats, auf Beschwerde hin zu beurteilen, ob die Forderung nach einer angemessenen Aus- und Weiterbildung (Buchstabe e der «Erklärung der Rechte») verletzt ist. Davon ausgenommen sind Beschwerden, welche mit plausiblen Argumenten geltend machen, dass unangemessene Arbeitsbedingungen in einem konkreten Fall unmittelbar zu berufsethischen Fehlleistungen geführt haben.
4. Sofern ein **unmittelbarer Zusammenhang zur redaktionellen Tätigkeit** besteht beurteilt der Presserat neben dem Verhalten der Journalist/innen und Redaktionen auch dasjenige der Medienunternehmen. Und soweit Verleger wesentlich journalistisch/redaktionell in Redaktionen mitwirken, beurteilt er auch deren Verhalten in ihrer Funktion als Journalisten.
5. Der Presserat kann sich schliesslich sowohl gestützt auf eine Beschwerde zu einem konkreten Sachverhalt als auch aus eigener Initiative dazu äussern, ob er eine Bestimmung des Buchstaben a-d der «Erklärung der Rechte» verletzt sieht.

Der Verband SCHWEIZER MEDIEN begrüsst diese Feststellung. Im Mitgliederbereich der Website [www.schweizermedien.ch](http://www.schweizermedien.ch) kann die juristische Begründung dieser Stellungnahme des Presserats im Volltext eingesehen werden.

Für weiter Informationen oder Fragen: [martin.ettlinger@schweizermedien.ch](mailto:martin.ettlinger@schweizermedien.ch)  
13.12.2011